

Allgemeine Hinweise für Eltern in Kindertageseinrichtungen während coronabedingter Einschränkungen des Betreuungsangebotes

Nach einem positiven Test auf das Coronavirus nimmt die untere Gesundheitsbehörde (Kreis Steinfurt) eine Risikoanalyse vor und recherchiert genau, in welcher Form der/die Betroffene mit anderen Menschen Kontakt hatte. Dafür werden die in der Tageseinrichtung tätigen Mitarbeitenden befragt. Erst nach dem Ergebnis der Umfeldanalyse wird entschieden, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen. Dies kann im Einzelfall zu unterschiedlichen Maßnahmen führen.

Hier haben wir für Sie noch einmal Antworten zu häufigen Fragen zusammengestellt:

1. Mein Kind steht unter Quarantäne? Dürfen andere Familienmitglieder das Haus verlassen?

Familienangehörige mit einer quarantänisierten Person im Haushalt stehen selbst nicht unter Quarantäne. Sie dürfen das Haus frei verlassen und z.B. zur Kita, zur Schule oder zur Arbeit fahren. Falls Sie als Elternteil in einem sensiblen Bereich arbeiten (z.B. Pflegeheim /Krankenhaus / Schule / Kindertagesbetreuung), kontaktieren Sie vorher Ihren Arbeitgeber.

Bitte tragen Sie Sorge, dass ihr quarantänisiertes Kind – über das notwendige Betreuungsmaß hinausgehend - keinen direkten Kontakt mit anderen Familienangehörigen hat, damit es niemanden anstecken kann. Übertragen Sie die Betreuung möglichst nur einem Familienangehörigen. Sollte sich beim quarantänisierten Kind im Verlauf eine SARS-CoV-2 Infektion herausstellen, wird mindestens die Betreuungsperson im Haushalt selbst zur Kontaktperson und somit quarantänepflichtig.

Bitte beschränken Sie die Einnahme von Mahlzeiten auf die Betreuungsperson und das quarantänisierte Kind. Ihr Kind darf Balkon und Garten alleine bzw. altersentsprechend oder mit der Betreuungsperson nutzen. Das Grundstück darf nicht verlassen werden.

2. Die Corona-Tests meines Kindes sind negativ, endet damit die Quarantäne vorzeitig?

Nein. Die Quarantäne endet erst zu dem in der Ordnungsverfügung angegebenen Datum. Grund dafür ist die Inkubationszeit für eine COVID-19 Erkrankung, die bis zu zwei Wochen lang sein kann.

3. Mein quarantänisiertes Kind braucht einen Arzt

Wichtige, nicht aufzuschiebende ärztliche Behandlungen dürfen während der Quarantäne unter Schutzmaßnahmen wahrgenommen werden. Bitte nehmen Sie vorher telefonischen Kontakt mit dem Arzt / der Ärztin auf und informieren Sie über den Kontakt zu einem Covid19-Infizierten.

4. Wann besteht ein Anspruch auf Entschädigung von Verdienstauffällen nach dem Infektionsschutzgesetz?

Ein Anspruch auf Entschädigung von Verdienstauffällen nach dem Infektionsschutzgesetz besteht im Zusammenhang mit einer durch eine zuständige Behörde (Gesundheitsamt oder Ordnungsamt) ausgesprochenen Quarantäne oder einem Tätigkeitsverbot. Berechtigte sind hierbei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Selbstständige so-

wie Freiberuflerinnen und Freiberufler, gegen die direkt eine Quarantäne oder ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde. Kein Anspruch besteht bei Arbeitsunfähigkeit, Urlaub oder bei bezahlter Freistellung nach § 616 BGB. Kein Anspruch besteht für Beamtinnen und Beamte. (siehe: <https://www.corona-infektionsschutzgesetz-nrw.lwl.org/de/quarantaene-und-taetigkeitsverbot/>)

5. Wer finanziert mögliche Entschädigungen bei Verdienstauffällen wegen Quarantäne oder Tätigkeitsverbot?

Verdienstauffälle, werden nach dem Infektionsschutzgesetz erstattet. Der LWL ist für diese Entschädigung zuständig. Weitere Informationen finden Sie unter: (<https://www.corona-infektionsschutzgesetz-nrw.lwl.org/de/quarantaene-und-taetigkeitsverbot/>)

Bei einer freiwilligen Quarantäne besteht kein Anspruch auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz.

6. Muss Erholungsurlaub vorrangig zur Kinderbetreuung genommen werden?

Das hängt davon ab, um welche Urlaubsansprüche es sich handelt. Urlaubsansprüche aus dem Vorjahr müssen für die Kinderbetreuung eingesetzt werden. Urlaubsansprüche aus diesem Jahr nicht. Ist für den betroffenen Zeitraum bereits im Vorfeld Urlaub beantragt worden, muss dieser auch genommen werden. (<https://www.corona-infektionsschutzgesetz-nrw.lwl.org/de/kinderbetreuung/>)

Viele weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Kreises Steinfurt unter www.kreis-steinfurt.de Bei Fragen rund um die Entschädigungsleistungen <https://www.corona-infektionsschutzgesetz-nrw.lwl.org/de/>

Sollten Erkältungsbeschwerden, Magen-Darm-Beschwerden oder sonstige Beeinträchtigungen des Wohlbefindens auftreten, empfehlen wir dringend eine Abklärung über den behandelnden Haus- oder Kinderarzt.

Stand: 28.09.2020